

**Stadt Bad Vilbel
Bebauungsplan
„Kurpark West“**

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Am Sonnenplatz 1

61118 Bad Vilbel

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand. März 2018

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: C. Rosenstein (Dipl.-Ing.)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	6
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	8
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	8
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	8
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	9
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	9
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	9
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	9
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	9
2.4.3	<i>Reptilien</i>	10
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	10
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	11
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN	12
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	12
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	12
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	13
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	13
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	14
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	15
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	15
	QUELLEN	17
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	18
	KLEINER ABENDSEGLER (NYCTALUS LEISLERI).....	18
	ZWERGFLIEDERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS).....	23
	GIRLITZ (SERINUS SERINUS)	27
	STIEGLITZ (CARDUELIS CARDUELIS)	32
	HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS)	37
	KLAPPERGRASMÜCKE (SILVIA CURRUCA).....	41

WACHOLDERDROSSEL (TURDUS PILARIS)	46
ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	51

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Lage im Raum	2
Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens	13
Tabelle 3: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens	15

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Vilbel beabsichtigt für den Bereich östlich der Kasseler Straße und südlich des Schwarzen Wegs einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit den vorgesehenen planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans soll neben dem Erhalt des Kurhauses u.a. eine Stadthalle, ein Hotel und eine Tiefgarage ermöglicht werden.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren Bebauung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Hierzu beauftragte der Magistrat der Stadt Bad Vilbel das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Bad Vilbel Flur 2 und schließt eine Fläche zwischen der Kasseler Straße, dem Schwarzen Weg, dem Nidda-Uferweg und dem östlichen Teil des Kurparks ein (vgl. Abbildung 1).

Das Planungsgebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 2,2 ha. Zur Zeit befindet sich das Hallenbad, eine Stellplatzanlage für PKWs, das Kurhaus mit Nebengebäuden, Teile der Niddastrasse sowie Teile des Kurparks innerhalb des Geltungsbereichs.

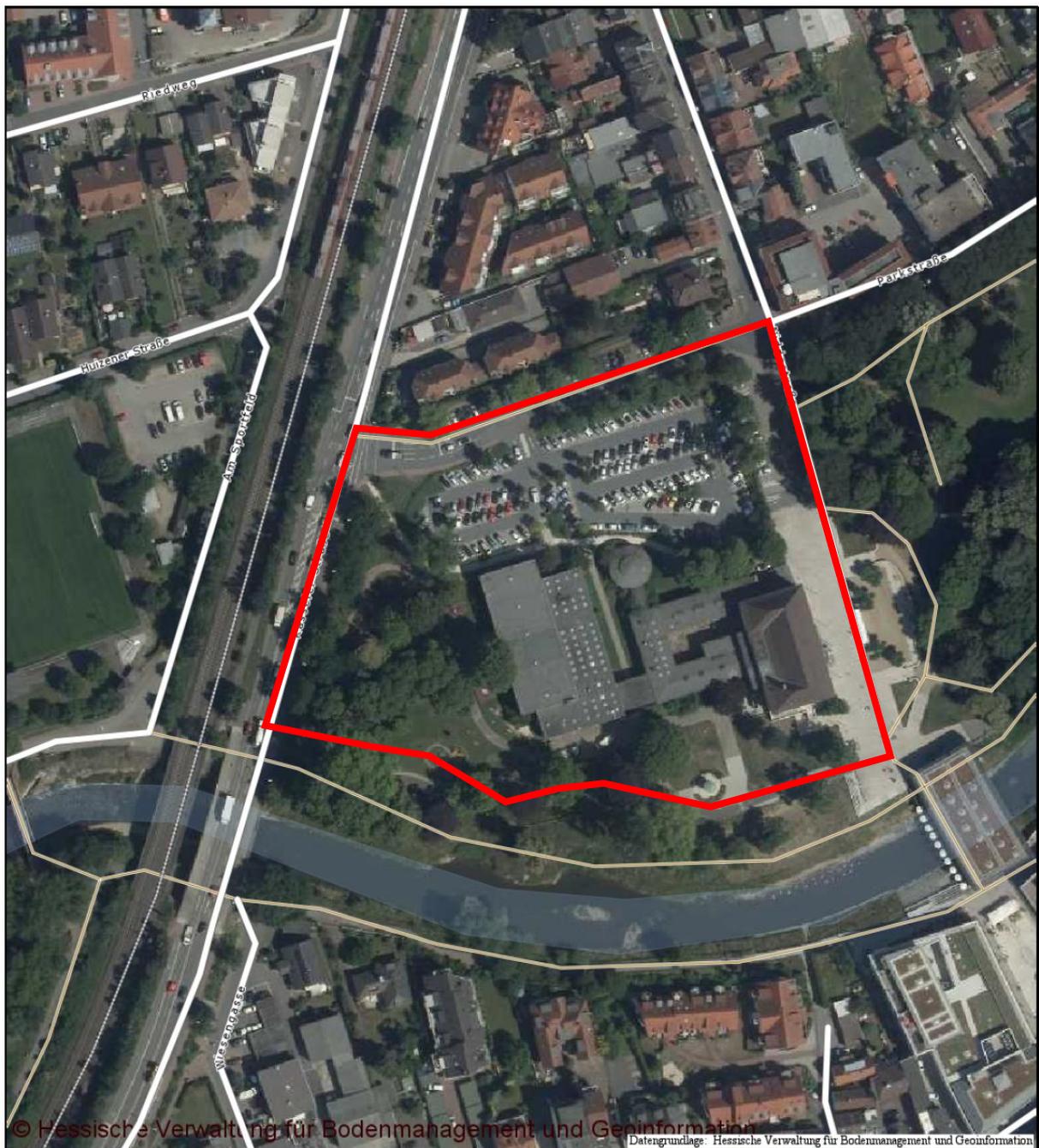


Abbildung 1: Lage im Raum (rot umrandet = Planungsgebiet)

Durch die geplante bauliche Entwicklung des Gebietes mit den erforderlichen Erschließungsanlagen ergeben sich artenschutzrechtlich relevante bzw. abzurufende Sachverhalte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlust an Vegetationsstrukturen, möglichen Störungen aus der Bauausführung und der nachfolgenden Sondergebietsnutzung.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und bezieht die angrenzenden Gehölzbestände in die Betrachtung mit ein. Da an das Plangebiet im Westen die viel befahrene Kasseler Straße und eine Hauptbahnlinie mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt angrenzen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Störwirkungen darüber hinaus initiiert werden.

Bezogen auf die Avifauna und Fledermäuse liegt ein Fachbeitrag Naturschutz vor (vgl. Beratungsgesellschaft Natur, 2017). Außerdem erfolgte in der Vegetationsperiode 2017 eine Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der eingehenden Begehung im Frühjahr 2017 gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei von den Biotopstrukturen gewonnenen Details genügen - zusammen mit den bereits vorliegenden Kartierungen (vgl. NaturProfil, 2017) - für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994)
- Bebauungsplan „Neue Mitte“, Fachbeitrag Fledermäuse (BG-Natur, 2009)
- <http://natureg.hessen.de>

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Als wesentliche Biotop- und Nutzungstypen (in Klammern Code der Kompensationsverordnung Hessen) sind im Geltungsbereich folgende festzustellen (vgl. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Bestandsplan, NaturProfil 2017):

Einzelbäume (04.000)

Im Bereich der Stellplatzanlage entlang der Parkstraße stehen eine Vielzahl überwiegend kleiner Bäume (04.110). Es handelt sich bei diesen überwiegend um Ahorn (*Acer spec.*) sowie im näheren Umfeld des Kurhauses um drei große Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) (04.120).

Gärtnerisch gepflegte Anlage (11.221)

Im Umfeld des Kurhauses, der Stellplatzanlage und des Hallenbades kommen Flächen vor, die überwiegend durch Rasenflächen, flächendeckende Sträucher und Einzelsträucher geprägt sind, es überwiegt die gärtnerische Gestaltung.

Park mit Großbaumbestand (11.231)

Sowohl im südlichen Bereich (hin zu der Nidda) als auch im westlichen Bereich (hin zu der Kasseler Straße) liegen Bereiche, die aufgrund des vorhandenen Baumbestandes als Park mit Großbaumbestand klassifiziert wurden. Die Bäume haben einen Stammumfang in einem Meter Höhe gemessen von bis zu ca. 3,00 m. An Arten kommen überwiegend Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) aber auch Sumpfyzypressen (*Taxodium distichum*), Edelkastanie (*Castanea sativa*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Buche (*Fagus sylvatica*), Kiefer (*Pinus spec.*), Platane (*Platanus x acerifolia*), Birke (*Betula pendula*), Fichte (*Picea abies*) und Kugelhorn (*Acer platanoides 'Globosum'*) vor. Unter den Bäumen befindet sich fast ausnahmslos eine intensiv gepflegte Rasenfläche oder Wegeflächen. An der Rückwand des Hallenschwimmbades befindet sich zudem ein Kinderspielplatz.

Vegetationsarme und kahle Flächen (10.000)

Der überwiegende Teil der Wege und Straßenflächen sowie die Stellplatzanlage sind völlig oder nahezu wasserundurchlässig versiegelt (10.510, 10.520). Daneben sind noch Fußgängern vorbehalten Flächen vorhanden, die wasserundurchlässig befestigt sind. Die Dachflächen sind ausnahmslos nicht begrünt.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, was im vorliegenden Fall vorrangig für ubiquitäre ungefährdete Vogelarten und einzelne nahrungssuchende Fledermausarten zu diskutieren ist.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier davon auszugehen, dass all diese im Bereich der nachfolgend bebauten oder bereits versiegelten bzw. überformten Flächen oder der gärtnerisch gepflegten Anlage liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme von wertgebenden Flächen (im vorliegenden Fall: Park mit Großbaumbestand) zum Tragen kommt, was ggf. erhebliche Wirkungen mit sich bringen könnte.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts der Lage (angrenzend an die Kasseler Straße) und derzeitigen umliegenden Verkehre auf den Straßen und der Bahnstrecke einschließlich Fußgänger und Radfahren, die allesamt als Vorbelastung zu werten sind, im Planungsgebiet vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass durch die eingesetzten Baumaschinen keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Beeinträchtigungen und Störeffekte eintreten.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Bebauung und die Anlage der Infrastruktur zurückzuführen sind. Das heißt, es handelt sich dabei vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich bislang unversiegelter, von verschiedenartiger Vegetation eingenommener, Standorte. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in diesem Bereich zunächst nicht ausgeschlossen. Außerdem findet ein Abriss oder der Umbau von Gebäuden statt, was eine potentielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Arten mit sich bringt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen lässt sich jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindern. Zudem liegen die geplanten Baufenster überwiegend in Bereichen, die bereits bebaut sind oder als Stellplatzanlage genutzt werden.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Von einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da das Planungsgebiet an die Kasseler Straße und die Parkstraße angrenzt und der Raum keine signifikante Funktion als Flugkorridor oder Korridor für jedwede Austausch- und Wechselbeziehung von Tieren hat. Die Nidda und ihre von Gehölzen bestandenen Uferbereiche werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert und bleiben für Austausch- und Vernetzungsfunktionen unbeeinträchtigt. Mit der Neubebauung entstehen keine nicht überwindbaren Gebäuderiegel, zumal sich der Bebauungsgrad durch den Rückbau des Hallenbades und der Verbindungsgebäude zum Kurhaus nicht relevant erhöht.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten Bebauung und weiteren Nutzung im Wesentlichen als Hotel und Stadthalle bleiben nur wenige Lebensstätten erhalten, in denen Störeffekte überhaupt wirken könnten (Bäume im Bereich des verbleibenden Parks). Nach vorliegender Planung und im Zusammenhang mit den bestehenden Belastungen, insbesondere durch den Straßenverkehr, sind auch nur relativ geringe Störeffekte durch die geplanten Nutzungen zu erwarten.

- **Kollisionen mit dem Straßenverkehr**

Zwar steigt der Ziel- und Quellverkehr mit dem Vorhaben in gewissem Umfang an, jedoch nicht in einem für Tierarten (hier Vögel und Fledermäuse) relevanten Umfang, zumal die Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Parkstraße und dem Schwarzen Weg sich nicht erhöhen.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist ein den Lebensraumsansprüchen der Arten (z. B. kontinuierlich wasserführende Gewässer für Libellen, Fische und Amphibien) genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5818. Die beiden Arten sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vor-

kommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Vor diesem Hintergrund kann ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

2.4.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5818. Für Zauneidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Außerdem erschweren die umgebenden Verkehrsflächen eine Besiedlung, auch durch die weniger anspruchsvolle Zauneidechse. Die Biotopkartierung erbrachte keine Hinweise auf ein Vorkommen von essentiellen Habitatstrukturen wie Sonnenplätzen, Holz- oder Steinhaufen sowie vegetationsarmen, grabbaren Standorten zur Eiablage. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Auch für die im Messtischblatt 5818 gelistete Europäische Sumpfschildkröte finden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine geeigneten Lebensräume (stille oder langsam fließende Gewässer).

2.4.4 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete des Europäischen Feldhamsters und der Haselmaus sowie verschiedener Fledermausarten als im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5818. Weder für den Europäischen Feldhamster noch für die Haselmaus bietet das Planungsgebiet geeignete Habitatstrukturen (Halmfruchtäcker auf grundwasserunbeeinflussten Böden bzw. trockenwarme lichte Laubmischwälder und im Offenland vernetzte Gebüsche), so dass ein Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Für einzelne Fledermausarten bilden der Park mit Großbaumbestand sowie die sonstigen Gehölzbestände – insbesondere entlang der Nidda - ein Jagdrevier, wobei in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten erwartet werden können. Im Zuge des Bebauungsplans „Neue Mitte“ wurden 2009 im südlichen Teil des hier behandelten Geltungsbereiches, entlang der Nidda und im östlich angrenzenden Bereich des Kurparkweihers Untersuchungen zu Fledermäusen (Erfassung des Quartierpotenzials an Bäumen und Gebäuden sowie Detektoruntersuchungen) durchgeführt (vgl. Beratungsgesellschaft Natur 2009). Dabei wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit häufiger Flugaktivität sowie der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Langohrfledermäuse (*Plecotus spec.*) mit mittlerer Aktivität festgestellt. Nur vereinzelte Rufe oder Beobachtungen wurden von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctua*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathousii*) und Großem Mausohr (*Myotis myotis*) registriert². Während entlang der Nidda eine sehr hohe Flugaktivität festgestellt wurde, wurde der südliche Teil des Kurpark-West mit einer niedrigen Frequenz befliegen und dies nur von den Arten Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler und Langohrfledermäusen. Im Bereich des Kurparkweihers erfolgten gar keine Nachweise. Daraus lässt sich schließen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplan Kurpark-West als Jagdrevier von eher untergeordneter Bedeutung ist und sich das Fluggeschehen und die Nahrungssuche vor allem auf die Nidda und ihre Uferbereiche konzentrieren.

² Die Rufe des Großen Mausohrs und der Langohrfledermäuse wurden als unsicher eingestuft.

Im Bereich des Geltungsbereichs gibt es einige wenige Bäume, die Höhlungen aufweisen. Eine Kontrolle im Februar 2017 ergab aber keine Hinweise auf eine Nutzung als Quartier. Auch an der Außenhaut der vorhandenen Gebäuden, die gezielt inspiziert wurden, ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung (vgl. Beratungsgesellschaft Natur 2017). Diese Ergebnisse decken sich mit den Untersuchungen von 2009 in dem sich teilweise überlagernden Untersuchungsgebiet des B-Plans „Neue Mitte“. Auch hier wurde ein nur mäßiges Quartierpotenzial an Bäumen und Gebäuden festgestellt und kein Hinweis auf eine tatsächliche, regelmäßige Nutzung gefunden (vgl. Beratungsgesellschaft Natur 2009).

Da die häufig von Fledermäusen frequentierten Bereiche außerhalb des Geltungs- bzw. Eingriffsbereichs liegen und keine besetzten bzw. regelmäßig genutzten Fledermausquartiere festgestellt wurden, ist zunächst nicht von einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen. Bis zum Zeitpunkt der Baumfällungen bzw. zu Beginn der Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen kann ein Besatz durch Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dabei kann es sich v. a. bei den Baumhöhlen im Wesentlichen nur um Tagesschlafplätze von Einzeltieren handeln. Vorsorglich wird für Zwergfledermaus und Kleinen Abendsegler, die sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden Quartiere beziehen, eine vertiefende Einzelartenprüfung durchgeführt.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

In dem etwa 2,2 ha großen Planungsgebiet wurden im Zuge der Kartierungen von 2017 die folgenden weitverbreiteten und ungefährdeten Vogelarten festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Eritacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). Ein Brutgeschehen dieser Arten kommt vor allem im Bereich der Parkanlage mit Großbaumbestand in Betracht.

An den für einen Abriss oder Sanierungsmaßnahmen (Kurhaus) vorgesehenen Gebäuden wurden keine besetzten Niststätten von Vögeln oder darauf hin deutende Nutzungsspuren festgestellt. Gebäudebrütende Vögel, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, wurden nicht beobachtet. Ein Besatz von Nischen oder Hohlräumen ist bis zum Beginn der Arbeiten jedoch nicht ausgeschlossen.

Es wurde der auf Bundesebene gefährdeten Star und in einem ungünstigem Erhaltungszustand befindliche Stieglitz (*Carduelis carduelis*) mit Brutverdacht festgestellt. Allerdings bietet die innerörtliche Parkanlage für weitere Arten potenzielle Bruthabitate, die auf der Vorwarnstufe der Roten Listen geführt werden und sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Dabei handelt es sich um den an Gebäuden brütenden Haussperling (*Passer domesticus*), der zwar während den Untersuchungen nicht festgestellt wurde, aber bis zum Beginn der Abrissarbeiten das Planungsgebiet aufsuchen kann. Außerdem kommen Gebüsch- und Freibrüter der halboffenen Kulturlandschaft in Frage, die - wie der nachgewiesene Stieglitz - auch die innerstädtischen Bereiche nicht scheuen. Hierzu zählen Girlitz (*Serinus serinus*), Klappergasmücke (*Sylvia curruca*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*).

Weiterhin wurden als Nahrungsgast die häufige und ungefährdete Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) festgestellt. Im Rahmen eines Überflugs wurde auch eine Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) sowie ein Grünspecht (*Picus viridis*) gesichtet. Im unmittelbaren Bereich der Nidda konnten Stockenten (*Anas platyrhynchos*) und Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) beobachtet werden. Da das Baufenster zu den Flussuferflächen einen deutlichen Abstand einhält, kann davon ausgegangen werden, dass die beiden letztgenannten Arten von vorneherein keine Betroffenheit erfahren. Dies gilt auch bezogen auf die Saatkrähe und den Grünspecht: ein Überflug über das Gebiet sowie eine gelegentliche Nahrungssuche im Bereich der verbleibenden Grünflächen ist auch nach erfolgter Realisierung der geplanten Bebauung möglich.

In Verbindung mit der geplanten Bebauung und der damit einhergehenden Beseitigung von Gehölzstrukturen und Bäumen sowie dem Abriss bestehender Gebäude können einzelne der nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten ihren zur Fortpflanzung genutzten Lebensraum oder auch nur Nahrungsbiotope verlieren. Eine nähere Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für die ungefährdeten und weitverbreitenden Brutvögel in einer vereinfachten Prüfung (Anhang 2). Für die nachweislichen oder potenziell vorkommenden Arten in ungünstigen Erhaltungszustand wird eine vertiefende Einzelartenprüfung durchgeführt (Anhang 1).

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln oder ggf. auch Quartieren von Fledermäusen zu verhindern, sind für den „worst case“ folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Soweit notwendig können diese Arbeiten auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden, was jedoch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester zwingend voraussetzt. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

Bei Abrissarbeiten oder Baumaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von europäischen Vogel- oder Fledermausarten, betroffen sein können.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der

kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier Fledermäuse) ist eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne aktuell nicht gegeben, da keine besetzten Quartiere vorgefunden wurden und nur nachrangige Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden. Bis zum Baubeginn ist ein Besatz von Tagesquartieren in Baumhöhlen oder Gebäudespalten jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine Betroffenheit kommt in erster Linie für die häufiger zu erwartende Zwergfledermaus und den Kleinen Abendsegler in Betracht.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Zwischenjagdreviere an Baumbeständen und Gehölzrändern, insbesondere im südlichen, der Nidda zuwanden Teil des Planungsgebietes. Vereinzelte potenzielle Sommerquartiere (v. a. Tagesschlafplätze) am Gebäudebestand und einzelnen Baumhöhlen.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände. - Baufeldkontrolle und Schutzmaßnahmen bei positivem Befund.	nein

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	Zwischenjagdreviere an Baumbeständen und Gehölzrändern, insbesondere im südlichen, der Nidda zuwanden Teil des Planungsgebietes. Vereinzelte potenzielle Sommerquartiere (v. a. Tagesschlafplätze) in einzelnen Baumhöhlen, am Gebäudebestand eher unwahrscheinlich.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände. - Baufeldkontrolle und Schutzmaßnahmen bei positivem Befund.	nein

Mit einer Baufeldkontrolle vor Beginn der Baumfällungen und der Abrissarbeiten sowie dem Schutz der angrenzenden Baumbestände wird eine relevante Betroffenheit der potenziell vorkommenden Fledermausarten vermieden.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsgebiet wurden geschützte europäische Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen nachgewiesen, die sich jedoch alle bis auf den Stieglitz in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Dies gilt auch für den zwar bundesweit aber nicht in Hessen gefährdeten Star. Auch wenn die Habitatbedingungen für die potenziell vorkommenden Arten Girlitz, Klappergrasmücke, und Wacholderdrossel ungünstiger sind, wird vorsorglich von einem Vorkommen ausgegangen und für diese Arten in ungünstigem Erhaltungszustand eine Einzelartenprüfung durchgeführt. Gleiches gilt für den Haussperling als Gebäudebrüter in ungünstigem Erhaltungszustand, der zwar nicht nachgewiesen wurde, aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für die Gebäudebrüter und die Freibrüter kann es durch Abriss- und Rodungsarbeiten zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund des relativ geringen Höhlenpotenzials der Bäume im Eingriffsbereich sind die Beeinträchtigungen von Höhlenbrütern geringer einzuschätzen.

Für die ausschließlich als Nahrungsgäste auftretenden Arten kann eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird daher nur die Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand dargestellt. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert.

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girlitz (Serinus serinus)	Potenziell als Brutvogel im Baum- und Strauchbestand des Planungsgebietes.	- Schutz wertvoller Gehölzbestände. - Bauzeitenregelung, Bau- feldkontrolle.	Nein
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Nachweislich als Brutvogel im Baum- und Strauchbestand des Planungsgebietes.	- Schutz wertvoller Gehölzbestände. - Bauzeitenregelung, Bau- feldkontrolle.	Nein
Haussperling (Passer domesticus)	Potenziell als Brutvogel am Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes.	- Baufeldkontrolle und ggf. Bauzeitenregelung.	nein
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Potenziell als Brutvogel im Baum- und Strauchbestand des Planungsgebietes.	- Schutz wertvoller Gehölzbestände. - Bauzeitenregelung, Bau- feldkontrolle.	Nein
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	Potenziell als Brutvogel im Baum- und Strauchbestand des Planungsgebietes.	- Schutz wertvoller Gehölzbestände. - Bauzeitenregelung, Bau- feldkontrolle.	Nein

Bei einem Schutz der angrenzenden Gehölzbestände und Einhaltung einer Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle können Verbotstatbestände vermieden werden.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier Fledermausarten) nicht auszuschließen. Baum- und Gebäudebestand

bietet ein gewisses Quartierpotenzial. In Baumhöhlen und Gebäudespalten wurden allerdings keine tatsächlichen Nutzungen festgestellt. Da ein Besatz bis zur Beseitigung der Bäume bzw. zum Abriss der Gebäude nicht ausgeschlossen ist, werden mit einer Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen.

Im Planungsgebiet kommen als Brutvogel oder als Nahrungsgast überwiegend ubiquitäre ungefährdete Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Grünanlagen vor. Einzelne anspruchsvollere Arten der halboffenen Kulturlandschaft, die auch in innerstädtische Bereiche vordringen, können im Kurpark nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den an Gebäuden brütenden Haussperling. Die Brutvögel können zwar Teile ihres angestammten Lebensraumes sowie Niststätten vorübergehend verlieren, doch bleiben im Umfeld hinreichend vergleichbare Lebensstätten bestehen, so dass auch Störungen durch den Baubetrieb oder die spätere Nutzung des Bebauungsplangebiets nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen führen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. In diesem Kontext ist die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28/29.02 des Folgejahres zulässig bzw. sind die zu beseitigenden Gehölze und abzureißenden Gebäude vor Beginn der Arbeiten auf einen Besatz hin zu kontrollieren.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Bebauung im Kontext mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kurpark West“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die vorkommenden Vogelarten und Fledermäuse, im „worst case“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen.

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

01.03.2018

QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Beratungsgesellschaft Natur (2009): Bebauungsplan „Neue Mitte“. Fachbeitrag Fledermäuse, im Auftrag des Büro Naturprofil, Friedberg, für die Stadtverwaltung Bad Vilbel.
- Beratungsgesellschaft Natur (2017): Bebauungsplan „Kurpark West“. Fachbeitrag Naturschutz: Avifauna und Fledermäuse, im Auftrag des Büro Naturprofil, Friedberg, für die Stadtverwaltung Bad Vilbel.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- NaturProfil (2017): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Kurpark West“; im Auftrag des Magistrats der Stadt Bad Vilbel.
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	...D..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kleine Abendsegler kommt vorwiegend in ebenen bis kollinen Lagen in Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern vor. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen (Specht- und Fäulnishöhlen), Fledermauskästen und seltener in Spalten oder Hohlräumen von Häusern, werden von April bis September bewohnt und häufig gewechselt. Die Winterquartiere liegen ebenfalls in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden (Spalten und Höhlen). Der Kleine Abendsegler geht an Waldrändern und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften auf Jagd und fliegt schnell und wendig, bevorzugt in großer Höhe, selten tiefer als 10 m über dem Boden und zuweilen weit über den Baumwipfeln. Auf ihren Jagdflügen entfernen sich die Tiere bis über 17 km von Ihrem Quartier.

4.2 Verbreitung

Der Kleine Abendsegler kommt europaweit bis ca. 57°N vor. Nur für Skandinavien und Dänemark fehlen Nachweise. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinterte Tiere nachgewiesen werden.

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Nachweise verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in zunehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

Für den Kleinen Abendsegler bietet der Geltungsbereich des Bebauungsplans an Gehölzrändern und Baumbeständen potenzielle Zwischenjagdreviere. Einzelne Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräume an den bestehenden Gebäuden bieten bedingt potenzielle Sommerquartiere (Tagesschlafplätze). Die Art wurde 2009 im südlichen Planungsgebiet und entlang der angrenzenden Nidda-Ufer jagend nachgewiesen. Besetzte Quartiere wurden weder 2009 noch 2017 festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der unvermeidlichen Fällung von Höhlenbäumen und beim Abriss oder der Sanierung des Gebäudebestandes kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Sofern Baumhöhlen oder Gebäudespalten als Quartier genutzt werden, ist bei einer Beseitigung der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidlich.

Schutz von Biotopstrukturen:

Durch den Erhalt und Schutz angrenzender Baumbestände mit Höhlenbäumen können potenzielle Ausweichquartiere gesichert werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Angesichts des Gebäude- und Baumbestand im näheren Umfeld wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerdem wurde bislang kein regelmäßiger Besatz von Quartieren im Eingriffsbereich nachgewiesen.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Quartiersnutzung vorausgesetzt kann es bei Fällung von Höhlenbäumen und beim Abriss oder der Sanierung des Gebäudebestandes zur Verletzung oder Tötung kommen.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Sondergebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten und geringem Verkehrsaufkommen kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baufeldkontrolle und ggf. Bauzeitenregelung:

Durch Überprüfung der Höhlenbäume vor Fällung und der Gebäude vor Abriss oder Sanierung auf einen Besatz durch Fledermäuse und ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung sicher vermieden werden. Sofern die Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. in der Zeit zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres stattfinden oder begonnen werden, ist das Tötungsrisiko geringer, da eine Nutzung als Winterquartier eher unwahrscheinlich ist.

Schutz von Biotopstrukturen:

Durch den Erhalt und Schutz angrenzender Baumbestände mit Höhlenbäumen können potenzielle Ausweichquartiere gesichert werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen werden Verletzungen und Tötungen von Individuen des Kleinen Abendseglers vermieden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die geplante Sondergebietenutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Sondergebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für den Kleinen Abendsegler allenfalls an potenziellen Quartieren im Umfeld relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahmen ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen aus-

zuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Sondergebietsnutzung sind keine zusätzlichen Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Zwergfledermaus jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Gewässern, Wegen und Straßenlampen (5-10 m Flughöhe) im Umkreis von etwa 2 km um das Quartier. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl bei der Jagd als auch bei Streckenflügen. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Gebäudespalten jeder Art, hinter Fassaden und Rollläden sowie in Nistkästen, vereinzelt auch in Baumhöhlen und Holzstapeln. Die Zwergfledermaus lebt relativ ortstreu, in den Wochenstubenkolonien jedoch mit stets wechselnder Besetzung. Zwischen Sommer- und Winterquartier können Distanzen von bis zu 50 km liegen. Die Winterquartiere werden von November bis März/April aufgesucht. Die Zwergfledermaus ist die häufigste und anpassungsfähigste Art.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsareal der Zwergfledermaus erstreckt sich über ganz Europa außer Skandinavien. Der Schwerpunkt liegt in Mitteleuropa. Im mediterranen Raum ist die Nachweisdichte geringer. In Deutschland und Hessen kommt die Zwergfledermaus flächendeckend vor.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

Für die Zwergfledermaus bietet der Geltungsbereich des Bebauungsplans an Gehölzrändern und Baumbeständen potenzielle Zwischenjagdreviere. Einzelne Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräume an den bestehenden Gebäuden bieten potenzielle Sommerquartiere (v. a. Tagesschlafplätze). Die Art wurde 2009 im südlichen Planungsgebiet und entlang der angrenzenden Nidda-Ufer jagend nachgewiesen. Besetzte Quartiere wurden weder 2009 noch 2017 festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der unvermeidlichen Fällung von Höhlenbäumen und beim Abriss oder der Sanierung des Gebäudebestandes kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Sofern Baumhöhlen oder Gebäudespalten als Quartier genutzt werden, ist bei einer Beseitigung der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidlich.

Schutz von Biotopstrukturen:

Durch den Erhalt und Schutz angrenzender Baumbestände mit Höhlenbäumen können potenzielle Ausweichquartiere gesichert werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Angesichts des Gebäude- und Baumbestand im näheren Umfeld wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerdem wurde bislang kein regelmäßiger Besatz von Quartieren im Eingriffsbereich nachgewiesen.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
 (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Quartiersnutzung vorausgesetzt kann es bei Fällung von Höhlenbäumen und beim Abriss oder der Sanierung des Gebäudebestandes zur Verletzung oder Tötung kommen.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Sondergebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten und geringem Verkehrsaufkommen kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baufeldkontrolle und ggf. Bauzeitenregelung:

Durch Überprüfung der Höhlenbäume vor Fällung und der Gebäude vor Abriss oder Sanierung auf einen Besatz durch Fledermäuse und ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung sicher vermieden werden. Sofern die Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. in der Zeit zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres stattfinden oder begonnen werden, ist das Tötungsrisiko geringer, da eine Nutzung als Winterquartier eher unwahrscheinlich ist.

Schutz von Biotopstrukturen:

Durch den Erhalt und Schutz angrenzender Baumbestände mit Höhlenbäumen können potenzielle Ausweichquartiere gesichert werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die geplante Sondergebietsnutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Sondergebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren im näheren Umfeld relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahmen ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da die Zwergfledermaus häufig auch Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Sondergebietsnutzung sind keine zusätzlichen betriebsbe-

dingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samentragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt. Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

Der Gehölzbestand im Planungsgebiet bietet dem Girlitz geeignete Brutstandorte. Die Rasenflächen im Kurpark stellen Teile des Nahrungsreviers dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans Bäume bzw. Gehölze gerodet werden müssen, kann eine Beschädigung oder ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Da der Girlitz seine Nester jährlich neu errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällungs- und Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da auch außerhalb des Geltungsbereiches Gehölzbestände und ausgedehnte Parkanlagen fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen unumgänglich ist, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit der Sondergebietsnutzung birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:

Sollte die Beseitigung der Vegetation in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird der Gehölzbestand zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen des Stieglitzes bzw. seiner Gelege und Jungvögel vermieden werden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die geplante Sondergebietsnutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen betreffen den Girlitz potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche, sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Mit der Sondergebietsnutzung sind im Tagesverlauf wechselnde Störwirkungen, beispielsweise durch Lärm oder sich bewegende Maschinen und Personal ver-

bunden, welche die Habitateignung im Nahbereich des Vorhabens für die Art reduzieren. Angesichts der Vorbelastungen (Hallenbad, Kurhaus, Straßenverkehr) einerseits und dem verbleibenden Habitatangebot im Umfeld andererseits, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Art über den derzeitigen Zustand hinaus wesentlich beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, sind Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen nicht erforderlich.

Bauzeitenregelung:

Zur Reduzierung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit kann der Baubeginn (Baufeldräumung etc.) außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Für den Girlitz, der auch im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, in störungsärmere Habitate auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist - angesichts des verbleibenden Habitatangebotes – auch ohne Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Stieglitz (*Carduelis carduelis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Der Stieglitz ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Der Stieglitz kommt häufig auch im Bereich von Ortsrändern sowie in Parks, Gärten, Friedhöfen vor. Für die Art wird eine hohe Ortstreue angegeben. Der Raumbedarf der Art beträgt zur Brutzeit <1 - >3 ha. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Die übrigen Tiere sind als Standvogel und Kurzstreckenzieher ganzjährig anzutreffen. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen.

4.2 Verbreitung

Die Art ist von Nordafrika bis nach Südsandinavien und dem Atlantik bis nach Russland über ganz Europa verbreitet. Die Art ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet. Der dortige Bestand beläuft sich auf derzeit (2014) 30.000-38.000 Brutpaare. Die Art gilt somit als nicht selten, der Trend verschlechtert sich jedoch.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

Der Gehölzbestand im Planungsgebiet bietet dem Stieglitz geeignete Brutstandorte. Die Rasenflächen im Kurpark stellen Teile des Nahrungsreviers dar. Die Art wurde 2017 nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans Bäume bzw. Gehölze gerodet werden müssen, kann eine Beschädigung oder ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Da der Stieglitz seine Nester jährlich neu errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällungs- und Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Da auch außerhalb des Geltungsbereiches Gehölzbestände und ausgedehnte Parkanlagen fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

 ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen unumgänglich ist, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit der Sondergebietsnutzung birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja neinBauzeitenregelung:

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:

Sollte die Beseitigung der Vegetation in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird der Gehölzbestand zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen des Stieglitzes bzw. seiner Gelege und Jungvögel vermieden werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Weder die geplante Sondergebietsnutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen betreffen den Stieglitz potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche, sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Mit der Sondergebietsnutzung sind im Tagesverlauf wechselnde Störwirkungen, beispielsweise durch Lärm oder sich bewegende Maschinen und Personal verbunden, welche die Habitataignung im Nahbereich des Vorhabens für die Art reduzieren. Angesichts der Vorbelastungen (Hallenbad, Kurhaus, Straßenverkehr) einerseits und dem verbleibenden Habitatangebot im Umfeld andererseits, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Art über den derzeitigen Zustand hinaus wesentlich beeinträchtigen könnten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, sind Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen nicht erforderlich.

Bauzeitenregelung:

Zur Reduzierung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit kann der Baubeginn (Baufeldräumung etc.) außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt werden.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Für den Stieglitz, der auch im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, in störungsärmere Habitats zuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist - angesichts des verbleibenden Habitatangebotes – auch ohne Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling wurde zwar nicht im Planungsgebiet beobachtet. Ein Besatz geeigneter Gebäudenischen bis zum Baubeginn ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Als Nahrungshabitate stehen im direkten Umfeld die Kurparkflächen zur Verfügung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Zwar wurden keine Hinweise auf ein Brutvorkommen gefunden, doch kann es bis zum Baubeginn zu einem Besatz an den vorhandenen Gebäuden kommen, was bei dem geplanten Abriss zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Sofern tatsächliche Brutstätten der Art von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist ein Verlust unvermeidlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Da im näheren Umfeld ausreichende Gebäudestrukturen als potenzielle Brutstandorte zur Verfügung stehen, sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da ein Besatz von Niststätten bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an den abzureißenden Gebäuden bis zu einem Baubeginn nicht ausgeschlossen werden kann, kann es vorhabenbedingt zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen kommen.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutphase der Art begonnen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Abrissarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres begonnen werden.

Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:

Sollte ein Abriss in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird die Lagerhalle zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich

befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Bauzeitenregelung und eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen des Hausperlings bzw. seiner Gelege und Jungvögel vermieden werden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die geplante Sondergebietsnutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Für den Haussperling, der vorwiegend im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als ausgesprochen störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Bereiche auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher – auch ohne Maßnahmen - nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Sondergebietsnutzung sind für die siedlungsorientierte Art keine solchen Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art wesentlich beeinträchtigen könnten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt **kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Klappergrasmücke (Silvia curruca)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... V ..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten.

Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

Der Gehölzbestand im Planungsgebiet bietet der Klappergrasmücke geeignete Brutstandorte. Die Kurparkflächen im Kurpark stellen Teile des Nahrungsreviers dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans Gehölze gerodet werden müssen, kann eine Beschädigung oder ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Da die Klappergrasmücke ihre Nester jährlich neu errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällungs- und Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da auch außerhalb des Geltungsbereiches Gehölzbestände und Parkanlagen fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Fällung bzw. Rodung von Gebüsch und die Beseitigung von Säumen unumgänglich ist, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit der Sondergebietsnutzung birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:

Sollte die Beseitigung der Vegetation in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird der Gehölzbestand zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen der Klappergrasmücke bzw. ihrer Gelege und Jungvögel vermieden werden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die geplante Sondergebietsnutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen betreffen die Klappergrasmücke potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche, sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Mit der Sondergebietsnutzung sind im Tagesverlauf wechselnde Störwirkungen, beispielsweise durch Lärm oder sich bewegende Maschinen und Personal verbunden, welche die Habitataignung im Nahbereich des Vorhabens für die Art reduzieren.

Angesichts der Vorbelastungen (Hallenbad, Kurhaus, Straßenverkehr) einerseits und dem verbleibenden Habitatangebot im Umfeld andererseits, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Art über den derzeitigen Zustand hinaus wesentlich beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, sind Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen nicht erforderlich.

Bauzeitenregelung:

Zur Reduzierung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit kann der Baubeginn (Baufeldräumung etc.) außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Für die Klappergrasmücke, die eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich zeigt und von daher als störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, in störungsärmere Habitate auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist - angesichts des verbleibenden Habitatangebotes – auch ohne Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt **kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wacholderdrossel (Turdus pilaris)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... * ..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Wacholderdrossel besiedelt als Freibrüter halboffene Landschaften mit einer großen Vielfalt an Habitaten, vorzugsweise Fluss- und Bachauen mit feuchten, kurzrasigen Wiesen oder Weiden, Kopfweiden, Ufergehölzen und angrenzenden Waldrändern, aber auch Streuobstanlagen, Parks, Baumhecken, Feldgehölze und Gärten.

Als Neststandorte werden häufig Pappeln und Weiden an Flußauen gewählt. Seltener werden Nischen an Gebäuden oder Brücken genutzt. Die Wacholderdrossel zeigt nur eine geringe Nistplatztreue. Außerhalb der Brutzeit ist sie in ähnlichen Habitaten wie zur Brutzeit anzutreffen, häufiger auch in Obstbaumbeständen, Sträuchern oder im Waldesinneren.

Die Wacholderdrossel tritt als Sommervogel, Durchzügler und Wintergast auf. Die hiesigen Bestände verbringen den Winter im Mittelmeerraum.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel erstreckt sich von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und im Westen bis Schottland. Die Art kommt in ganz Hessen vor und besiedelt in den hessischen Mittelgebirgen auch die Höhenlagen.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

Der Gehölzbestand im Planungsgebiet bietet der Wacholderdrossel bedingt geeignete Brutstandorte. Attraktiver für die Art sind die gehölzbestandenen Uferbereiche der Nidda außerhalb des Geltungsgebietes. Die ohnehin nur ausnahmsweise genutzten Gebäude sind im Planungsgebiet mit überwiegend einheitlich strukturierten Fassaden eher ungeeignet. Die Kurparkflächen im Kurpark stellen Teile des Nahrungsreviers dar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- c) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans Gehölze gerodet und Gebäude abgerissen werden müssen, kann eine Beschädigung oder ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung:

Da die Wacholderdrossel ihre Nester jährlich neu errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällungs- und Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Da auch außerhalb des Geltungsbereiches Gehölzbestände und Parkanlagen fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- f) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Fällung bzw. Rodung von Gebüsch und der Abriss von Gebäuden unumgänglich ist, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit der Sondergebietsnutzung birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- g) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze bzw. der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen bzw. begonnen werden. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:

Sollte die Gehölzrodungen bzw. der Beginn der Abrissarbeiten in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird der Gehölz- bzw. Gebäudebestand zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

- h) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen der Wacholderdrossel bzw. ihrer Gelege und Jungvögel vermieden werden.

- i) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- j) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die geplante Sondergebietsnutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- d) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen betreffen die Wacholderdrossel potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche, sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Mit der Sondergebietsnutzung sind im Tages-

verlauf wechselnde Störwirkungen, beispielsweise durch Lärm oder sich bewegende Maschinen und Personal verbunden, welche die Habitateignung im Nahbereich des Vorhabens für die Art reduzieren. Angesichts der Vorbelastungen (Hallenbad, Kurhaus, Straßenverkehr) einerseits und dem verbleibenden Habitatangebot im Umfeld andererseits, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Art über den derzeitigen Zustand hinaus wesentlich beeinträchtigen könnten.

e) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, sind Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen nicht erforderlich.

Bauzeitenregelung:

Zur Reduzierung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit kann der Baubeginn (Baufeldräumung etc.) außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt werden.

f) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Für die Wacholderdrossel, die auch in Siedlungsbereiche vordringt und von daher in gewissem Maße als störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, in störungsärmere Habitate auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist - angesichts des verbleibenden Habitatangebotes – auch ohne Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt **kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
Amsel	Turdus merula	n	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	n	b	I	348.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglicherweise gegeben, diese sind aber im Umfeld ersetzbar.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	I	487.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Buntspecht	Dendrocopos major	n	b	I	69.000 – 86.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens. Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Eine bewohnte Höhle im Baumbereich.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

⁴ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁵ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
									stand wurde nur im Randbereich festgestellt.	
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000-50.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	148.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccoth.</i>	n	b	I	25.000 – 47.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000 – 110.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten..	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	4.500.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	I	150.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauermester).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Ringeltaube	Columba palumbus	n	b	I	220.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauermester)..	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	b	I	240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Star	Sturnus vulgaris	n	b	I	186.000 - 243.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
									(Dauernester).	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n	b	I	203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling